

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



41

Nr. 3, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. März 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 27* – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG). Vom 6. Dezember 2019.....	42
Nr. 28* – Änderung der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg (Evangelische Wittenbergstiftung). Vom 12. September 2019.....	43
Nr. 29* – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg (Evangelische Wittenbergstiftung). Vom 10. Februar 2020.....	44
Nr. 30* – Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengewerkschaften der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. Februar 2020.....	47
Nr. 31* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 40/19 (Sozial- und Erziehungsdienst). Vom 1. Juli 2019.	47
Nr. 32* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 41/19 (KAVO EKD-Ost). Vom 1. Juli 2019.....	48
Nr. 33* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 42/19 (KAVO EKD-Ost). Vom 9. Dezember 2019.....	48
Nr. 34* – Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG-EKD). Stand: März 2020. Vom 28. Februar 2020.	49
Nr. 35* – Berichtigung der Sechsten Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Vom 28. Februar 2020.	50
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 36 – Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 306)	50
Nr. 37 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 306) ..	51
Nr. 38 – Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MG). Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 311)	55
Nr. 39 – Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG). Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 315)	58
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Ev. Kirchenkreisverband, Kreiskirchenamt Eisenach..... 60

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 27* – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG). Vom 6. Dezember 2019.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 aufgrund des Artikel 9 Grundordnung der EKD, die folgende Richtlinie der EKD beschlossen.

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG)

Präambel

Diese Richtlinie berücksichtigt die zur Verwirklichung der europarechtlichen Vorgaben erfolgte staatliche Neuregelung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und regelt die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben der Tätigkeiten der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Regelungsbereich des § 2b des Umsatzsteuergesetzes unter Wahrung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des kirchlichen Körperschaftsstatus nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Evangelische Kirche in Deutschland. Den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, sowie den dazu gehörenden kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

§ 2

Handeln durch kirchliche öffentliche Gewalt

Kirchliche öffentliche Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes umfasst die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben durch die Evangelische Kirche in Deutschland als kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und des Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz

3 der Weimarer Reichsverfassung. Kirchliche Aufgaben sind insbesondere seelsorgliche, pastorale, diakonische sowie die dazu notwendigen verwaltenden Tätigkeiten.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können zur Erfüllung ihrer öffentlich kirchlichen Aufgaben mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt aufgrund des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach dem die Leistungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt.

§ 4

Exklusivität der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann festlegen, dass und welche Leistungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Sie kann weiterhin festlegen, dass Leistungen nach Absatz 1 entweder durch die zuständigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst oder durch Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

§ 5

Formen der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben können insbesondere folgende Formen der Zusammenarbeit durch Verwaltungseinheiten gewählt werden:

- a) kirchliche Zweckverbände oder die Beteiligung an diesen;

- b) kirchliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarungen;
- c) eigens zur gemeinsamen Erfüllung kirchlicher Aufgaben errichtete Verwaltungseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Arbeitsgemeinschaften oder die Beteiligung an ihnen;
- d) andere Formen der Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- e) sowie in Kostenteilungsgemeinschaften nach Maßgabe von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1, ber. 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60) mit späteren Änderungen.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere eine Aufgabenänderung, eine Erweiterung der Verwaltungseinheiten, der Erlass und die Änderung einer Satzung, das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Verband, die Auflösung oder Aufhebung, werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

§ 6

Ergänzende Vorschriften

Für die Evangelische Kirche in Deutschland kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ergänzende Vorschriften durch Rechtsverordnung regeln.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2021 in Kraft und ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden.

Hannover, den 31. Januar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. Anke
Präsident

Nr. 28* – Änderung der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg (Evangelische Wittenbergstiftung). Vom 12. September 2019.

Das Kuratorium der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg - Evangelische Wittenbergstiftung beschließt aufgrund § 9 Absatz 1 der Satzung der Stiftung der Evangelischen Wittenbergstiftung folgende Änderung der Satzung:

1. In § 2 Absatz 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „die Errichtung eines Zentrums für Gottesdienst und Predigtkultur,“ durch die Wörter „den Betrieb des „Zentrums für evangelische Gottesdienst- und Predigtkultur“ in der Lutherstadt Wittenberg,“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:
„die Förderung des kirchlichen Tourismus in Wittenberg und Entwicklung und Durchführung spezieller Angebote zur Weckung und Förderung des Interesse auch von kirchenfernen Touristen an reformationstheologischen Fragen im Zusammenwirken mit den örtlichen Gemeinden, dem Kirchenkreis und der örtlichen Tourismusbranche,“.
3. § 2 Absatz 2 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
„die Unterstützung der Gliedkirchen und ihrer Gemeinden bei der geistlichen Erschließung der Stadt Wittenberg und der Schlosskirche als Unterstützung ihres Verkündigungsauftrages,“.
4. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit der Erfüllung ihres Stiftungszwecks hat die Stiftung Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.“
5. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Stiftung kann zur Unterstützung der Zweckerreichung gemäß § 2 einen Betrieb gewerblicher Art betreiben, dessen etwaige Gewinne ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden sind.“
6. § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„je einem Vertreter oder einer Vertreterin von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die Zuwendungen zum Grundstockvermögen der Stiftung in Höhe von mindestens 50.000,00 Euro geleistet haben.“
7. § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vertretung von höchstens drei dieser Gliedkirchen kann in Personalunion von einer Person wahrgenommen werden, auf die sich die betreffenden Gliedkirchen geeinigt haben.“
8. § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.“
9. § 8 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtszeit des Kuratoriums aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums.“
10. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung der Stiftung.“

**Nr. 29* – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg (Evangelische Wittenbergstiftung).
Vom 10. Februar 2020.**

Aufgrund des § 9 Absatz 1 der Satzung der Evangelischen Wittenbergstiftung hat das Kuratorium der Stiftung am 12. September 2019 Änderungen der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg - Evangelische Wittenbergstiftung beschlossen. Nachstehend wird der Wortlauf der Satzung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 5. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 2, ABl. EKD 2009 S. 82),
2. die Änderungen vom 1. Oktober 2010 (ABl. EKD 2011 S. 145) sowie
3. die Änderungen vom 12. September 2019 (ABl. EKD 2020 S. 43).

Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg - Evangelische Wittenbergstiftung -

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg – Evangelische Wittenbergstiftung (im Weiteren: Stiftung) ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. S. 144).

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Einer der bedeutendsten Ursprungsorte der Reformation im 16. Jahrhundert ist Wittenberg. In dieser Stadt mit ihren historischen Stätten soll die Stiftung das reformatorische Anliegen Luthers aufnehmen und immer wieder neu mit Leben füllen. Darüber hinaus sollen interessierte Besucher und Besucherinnen in die Geschichte und Bedeutung der von Wittenberg ausgehenden Reformation eingeführt und mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Erneuerung der evangelischen Kirche vertraut gemacht werden. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Gemeinschaft mit ihren lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammen-

menschlüssen und in Verbundenheit mit den Kirchen der Reformation weltweit.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb des „Zentrums für evangelische Gottesdienst- und Predigtkultur“ in der Lutherstadt Wittenberg,
- die verstärkte Nutzung der Schlosskirche als einer Kirche mit besonderer symbolischer Bedeutung für Gottesdienst und Verkündigung im Zusammenwirken mit der Schlosskirchengemeinde, dem Predigerseminar und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und in Abstimmung mit dem Eigentümer,
- eine gesamtkirchlich bedeutsame Begegnungs- und Bildungsarbeit sowie
- den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und Kulturgütern, deren Verwaltung sowie Maßnahmen zu deren Erhaltung und Sicherung,
- die Förderung des kirchlichen Tourismus in Wittenberg und Entwicklung und Durchführung spezieller Angebote zur Weckung und Förderung des Interesses auch von kirchenfernen Touristen an reformationstheologischen Fragen im Zusammenwirken mit den örtlichen Gemeinden, dem Kirchenkreis und der örtlichen Tourismusbranche,
- die Unterstützung der Gliedkirchen und ihrer Gemeinden bei der geistlichen Erschließung der Stadt Wittenberg und der Schlosskirche als Unterstützung ihres Verkündigungsauftrages.

(3) Mit der Erfüllung ihres Stiftungszwecks hat die Stiftung Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Stiftung kann zur Unterstützung der Zweckerreichung gemäß § 2 einen Betrieb gewerblicher Art betreiben, dessen etwaige Gewinne ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden sind.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftung, Zuwendungen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht

- aus dem Vermögen, das gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Stiftung dieser zugewiesen wurde, und

- Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Grundstockvermögen zuführen.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Stiftungserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können Stiftungserträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(6) Die Stiftung kann zu den in § 2 genannten Zwecken das Eigentum an Grundstücken und Kulturgütern erwerben, sie verwalten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung treffen.

(7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Zuwendungen zur Ausgabe im Sinne des Stiftungszwecks einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Zuwendungen hat zur Erfüllung des von der oder dem Zuwendenden genannten Zwecks zu erfolgen. Ist ein solcher nicht ausdrücklich bestimmt, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Förderndes Netzwerk

Die Stiftung strebt die Bildung eines weltweiten Netzwerkes von Förderern der Schlosskirche und der kirchlichen Arbeit in der Schlosskirche an.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind

- das Kuratorium und
- der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Bei den nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu berufenden Kuratoriumsmitgliedern kann der Rat im Einzelfall auch Angehörige anderer Kirchen der Reformation berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) dem Landesbischof oder der Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- c) dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin der VELKD,
- d) dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums der UEK,
- e) je einem Vertreter oder einer Vertreterin von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die Zuwendungen zum Grundstockvermögen der Stiftung in Höhe von mindestens 50.000,00 Euro geleistet haben. Diese Vertreter oder Vertreterinnen beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Vorschlag der jeweiligen Gliedkirche bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Die Vertretung von höchstens drei dieser Gliedkirchen kann in Personalunion von einer Person wahrgenommen werden, auf die sich die betreffenden Gliedkirchen geeinigt haben. In diesem Fall kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.

(1a) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann für Mitglieder nach Absatz 1 stellvertretende Mitglieder berufen. Die Regelungen zum Vorschlagsrecht der jeweiligen Gliedkirche bzw. des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses gelten entsprechend. Wenn ein Mitglied nach Absatz 1 seine Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand der Stiftung abgesagt hat, kann das stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Kuratoriums stimmberechtigt teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) scheiden mit Beendigung des Amtes aus, das sie nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) inne haben. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtszeit des Kuratoriums aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums. Bei Austritt aus der evangelischen Kirche scheidet das betreffende Mitglied oder stellvertretende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Kuratorium aus.

§ 9**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- für die wirtschaftliche und sparsame Vermögensverwendung, Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke zu sorgen,
- Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- den Vorstand nach § 11 Absatz 1 zu wählen,
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein Beschluss nach Satz 1 wird erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 10**Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung**

(1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sein oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine oder ihre Stellvertreterin ist der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Das vorsitzende Mitglied oder bei seiner oder ihrer Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil, sofern nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthalten zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 oder über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der

Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

(6) Das Kuratorium kann bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem Verfahren kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 und zur Änderung der Satzung sind davon ausgeschlossen.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren vom Kuratorium gewählt werden. Bei der Wahl ist zu bestimmen, wer dem Vorstand vorsitzt und wer das vorsitzende Mitglied vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung des ersten Vorstandes nach der Errichtung der Stiftung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden neben dem Fall ihres Todes aus:

- nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss, oder
- durch vom Kuratorium ausgesprochene Abberufung.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten,
- die Errichtung, Ausgestaltung, Finanzierung und rechtliche Ordnung eines Zentrums für evangelische Predigtkultur mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu vereinbaren,
- dem Kuratorium Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Zuwendungen zu machen,
- den Wirtschaftsplan aufzustellen,
- die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
- dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.

(2) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung der Stiftung. Er beschließt über die Dauer der Bestellung sowie über die zu übertragenden Aufgaben und Vollmachten.

§ 13**Geschäftsführung des Vorstandes**

Das Kuratorium kann für die Geschäftsführung des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen. Für den ersten Vorstand nach der Errichtung der Stiftung kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

§ 14**Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, darunter diejenige des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds.

§ 15**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht obliegt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 16**Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, es für gesamtkirchliche Aufgaben zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**Nr. 30* – Dritte Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die
Kammern und Senate bei den
Kirchengerichten der Evangelischen
Kirche in Deutschland.
Vom 28. Februar 2020.**

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2014 geändert worden ist (ABl. EKD S. 366), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erster Senat in Disziplinarsachen -,“
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Zweiter Senat in Disziplinarsachen -,“

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung wird erstmals für die Zusammensetzung der Disziplinarsenate angewendet, deren Amtszeit am 31. Dezember 2025 endet.

(2) Die Verfahren, die beim Gemeinsamen Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD gerichtshängig sind, werden zuständigkeitshalber dem Ersten Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD übertragen.

(3) Die Verfahren, die beim Lutherischen Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD gerichtshängig sind, werden zuständigkeitshalber dem Zweiten Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD übertragen.

H a n n o v e r, den 28. Februar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

**Nr. 31* – Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 40/19 (Sozial- und
Erziehungsdienst).
Vom 1. Juli 2019.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 1. Juli 2019 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung**

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 95), wird wie folgt geändert:

In Teil B.10 Sozial- und Erziehungsdienst werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Entgeltgruppe 9a:
 - Die Fallgruppe 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 40 Plätzen*“.
2. In Entgeltgruppe 9b:
 - a) Die Fallgruppen 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 1 und wie folgt neu gefasst:

„1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen*“.

- c) In Entgeltgruppe 9b wird eine neue Fallgruppe 2 eingefügt:
- „2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind*“.
- d) Die bisherige Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 3.
3. In Entgeltgruppe 10:
- a) Die Fallgruppen 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Die bisherige Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 1 und wie folgt neu gefasst:
- „1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen*“.
- c) Die bisherige Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 2 und wie folgt neu gefasst:
- „2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind*“.
- d) Die bisherige Fallgruppe 5 wird Fallgruppe 3.
- e) Es wird eine neue Fallgruppe 4 eingefügt:
- „4. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen“.
- f) Es wird eine neue Fallgruppe 5 eingefügt:
- „5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind“.
4. In Entgeltgruppe 11:
- a) Die Fallgruppe 2 wird gestrichen. Die bisherige Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2.
- b) Es wird eine neue Fallgruppe 3 eingefügt:
- „3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen“.
- c) Es wird eine neue Fallgruppe 4 eingefügt:
- „4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.“
5. In Entgeltgruppe 12:
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingefügt:
- „2. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2019

Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost

Christian Vollbrecht

(Vorsitzender)

Nr. 32* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 41/19 (KAVO EKD-Ost). Vom 1. Juli 2019.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 1. Juli 2019 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24), zuletzt berichtigt am 3. Februar 2020 (ABl. EKD S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 25 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2019 zahlt der Arbeitgeber auf die Entgeltumwandlung nach Absatz 3 einen Zuschuss i.H.v. 15 v.H. des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2019

Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost

Christian Vollbrecht

(Vorsitzender)

Nr. 33* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 42/19 (KAVO EKD-Ost). Vom 9. Dezember 2019.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 9. Dezember 2019 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO EKD-Ost)

In § 17 werden nach Absatz 3a folgende Absätze angefügt:

1. (3b) Im Fall der Höhergruppierung aufgrund der Veränderung von Eingruppierungsmerkmalen durch Arbeitsrechtsregelung ohne Änderung der Tätigkeit gilt ab dem 1. September 2019 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeit nicht neu beginnt.
2. (3c) Ist bei einer Höhergruppierung nach Absatz 3b der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Entgelt geringer als 105,00 €, so erhält die/der Beschäftigte anstelle des Unterschiedsbetrages während der betreffenden Stufenlaufzeit eine Höhergruppierungszulage in Höhe von 105,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2019

Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost
Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

**Nr. 34* – Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG-EKD)¹.
Stand: März 2020.
Vom 28. Februar 2020.**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) sind in Folge der Nachbenennungen in der Amtsperiode vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023:

¹ vom 10.11.1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12.11.2014 (ABl. EKD S. 363)

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Carsten Simmer Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Petra Husmann-Müller Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12	Thorsten Quindel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover	30419 Hannover
Helge Johr Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer	Martin Mansholt Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer
b) davon auf Vorschlag des EWDE	
Dr. Jörg Kruttschnitt Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Annegret Utsch Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Patrick Wasmund Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Doris Wedel Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Oliver Märтин Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundes- verband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Ingo Grastorf Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Carolin Frank Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Antje Tillmann Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD	
Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Julian Wijnmaalen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Marc Lindenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frank Wittzack Bevollmächtigter des Rates der EKD Charlottenstr. 53/54 10117 Berlin
Bernhard Baumann- Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen	Guilherme Ferreira Ev. Missionsakademie Rupertistr. 67 22609 Hamburg
Karin Treiber Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Heinz Bähre Osterland 27 31832 Springe
d) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des EWDE e.V.	
Michael Klein Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Dorothea Wolf Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin

Sebastian Drechsel Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	Charlotte Spiewok Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin
Ina Hilse Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	N.N.
Dr. Hermann Lührs Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1 10115 Berlin	N.N.
Gastmitglieder	
Landeskirchenrat Ev.-ref. Kirche	Gesamtausschuss Ev.-ref. Kirche
-	Andreas Purz Am Markt 1 38529 Nordhorn

Nr. 35* – Berichtigung der Sechsten Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze- gesetzes der EKD. Vom 28. Februar 2020.

Die Bezeichnung der Sechsten Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD vom 31. Januar 2020 (ABl. EKD S. 24) wird wie folgt berichtigt:

In der Verordnung wird das Wort „Sechste“ durch das Wort „Siebte“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 28. Februar 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 36 – Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 306)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 9a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchen-beamten-gesetz der EKD – KBG.EKDergG) vom 13. De-

zember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Regelung be-soldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vor-schriften vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b
(zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchen-beamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorberei-tungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Gel-tungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beur-laubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beam-tenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhält-

nis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. Das Recht des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, aus versorgungsrechtlichen Gründen einen Antrag auf Entlassung zu stellen, bleibt unberührt. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Nr. 37 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeiterver- tretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 306)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVGEKD-AnwG)

§ 1

(zu § 1 MVG-EKD)

Grundsatz

(1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.

(3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben

und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

(4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

§ 3

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

Mitarbeitervertretungen

(1) Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
2. wenn Dienststellenleitungen aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

§ 4

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen

(1) Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Im Fall des Satzes 2 findet § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 5

(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD) Einigungsstelle

(1) Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und den Kirchenkreis werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengeschichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

(2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(4) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu

unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.

(7) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den am Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. beteiligten Kirchen die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6

(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.

(2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ durch Rechtsverordnung getroffen.

(3) Der Gesamtausschuss wird beim Landeskirchenamt gebildet. Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD werden im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Seite das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 7

Bildung von Sprengelarbeitsgemeinschaften

Es können Sprengelarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet werden, die sich bis zu zweimal im Jahr zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches treffen. Für die Übernahme der Kosten ist § 30 MVG-EKD entsprechend anzuwenden.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31.

Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen endet gemäß Nummer 6 der Regelung über den Gesamtausschuss vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) am 31. Dezember 2021.

(4) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie vertretenden Personen endet am 30. April 2021.

(6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1

Errichtung des Kirchengerichts

(1) Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz nach dem XI. Abschnitt des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengericht) errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Das Kirchengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.

(2) Das Kirchengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts regelt der Rat der Konfö-

deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts

(1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.

(2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

(4) Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeitenden im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.

(5) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.

(6) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als beisitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied

auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengerichts. Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(8) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen niederlegt. Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10) Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für sie gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostensatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5

Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht

(1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6

Durchsetzung von Entscheidungen

Entscheidungen des Kirchengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht bestehen.

(2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.

(2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21. April 2005, das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Rechtsverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in

Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Nr. 38 – Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG). Vom 12. Dezember 2019. (KABl. S. 311)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich Beschäftigten und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeitende) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

(2) Für Ordinierte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleiben die besonderen Vorschriften über die dienstlichen Pflichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer unberührt.

(3) Nicht in Absatz 1 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder zum Teil anwenden.

(4) Die Regelungen des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 bleiben unberührt.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. Die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Sie tragen

Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeitenden mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes und berücksichtigen diese Themen auch in der kirchlichen Berufsausbildung.

(4) Der Anstellungsträger soll mit Bewerberinnen und Bewerbern in den Einstellungsgesprächen erörtern, dass der Auftrag der Kirche die Arbeitsvollzüge prägt.

§ 3

Mitarbeiterstellen

(1) Mitarbeitende dürfen nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit außerplanmäßige Kräfte angestellt werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung von zur Ausbildung Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle.

(3) Die Landeskirche und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, errichten für ihre Beschäftigten die erforderlichen Mitarbeiterstellen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

§ 4

Stellenausschreibungen

Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass Stellen für Mitarbeitende nur besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor mindestens innerkirchlich ausgeschrieben waren. In den Stellenausschreibungen ist auf die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft nach § 16 hinzuweisen.

§ 5

Ausbildung und Prüfungen

Das Landeskirchenamt kann Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen bestimmter Gruppen von Mitarbeitenden erlassen.

§ 6

Einführung

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 7

Genehmigungsvorbehalte

(1) Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über

die Begründung oder die Änderung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses einer oder eines Mitarbeitenden der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(3) Der Beschluss über die fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 2

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 8

Dienstvertragsordnung

(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst.

(2) In der Dienstvertragsordnung und in den die Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. 3§ 9 bleibt unberührt.

§ 9

Zusatzversorgung

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung nach dem Recht der Landeskirche. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Anstellungsträger sind verpflichtet, Versicherungsbeiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten sowie die von der Zusatzversorgungskasse erhobenen Sanierungsgelder zur Finanzierung der nach Maßgabe der Versorgungsordnung festgestellten Besitzstände zu zahlen. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.

§ 10 Schweigepflicht

Mitarbeitende dürfen ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterlie-

gen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 11 Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis

(1) Alle Mitarbeitenden übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche achten und dass sie in ihrem beruflichen Handeln den kirchlichen Auftrag vertreten und fördern.

(2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Gelöbnis

Die Mitarbeitenden legen zu Beginn ihres Dienstes das folgende Gelöbnis ab: „Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung meines Dienstes nicht beeinträchtigt wird“. Das Gelöbnis soll mit dem Satz schließen: „Ich gelobe es mit Gottes Hilfe“.

§ 13 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einer oder einem Mitarbeitenden von ihrem oder seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er oder sie Grund zu der Befürchtung, dass ihm oder ihr eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er oder sie vom Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen.

§ 14 Kandidatur bei staatlichen Wahlen

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen

§ 15 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst kann nur angestellt werden, wer

1. die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft erfüllt (§ 16),
2. die für den Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
3. frei von Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich hindern.

(2) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nach Maßgabe des § 16 und der diesen ergänzenden Vorschriften Befreiung erteilen. Es kann bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Satz 1 erteilen können oder dass die Befreiung als erteilt gilt. Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person der oder des Mitarbeitenden zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.

(3) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann.

(4) Erfüllt eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter eine Anforderung für die Anstellung im kirchlichen Dienst nicht oder nicht mehr, so soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf eine Beseitigung des Mangels hinwirken. Ein Mangel im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 haben bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen weg.
2. Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 besteht nicht oder nicht mehr.
3. Die oder der Mitarbeitende tritt aus der evangelischen Kirche aus, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen aus, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder einer Kirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

Kann der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden, so kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

§ 16**Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst**

- (1) Die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.
- (2) Die berufliche Mitarbeit in der Landeskirche setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- (3) Absatz 2 gilt uneingeschränkt für Mitarbeitende, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.
- (4) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist, können auch Mitglied einer anderen christlichen Kirche sein. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- (5) Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. Durch Rechtsverordnung können Aufgabenbereiche bestimmt werden, für die Satz 1 keine oder nur eingeschränkte Anwendung findet.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) geändert wurde, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

**Nr. 39 – Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG).
Vom 12. Dezember 2019.
(KABl. S. 315)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und deren unselbstständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbstständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). Andere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Personen, die digitale Anwendungen in den in Absatz 1 genannten Körperschaften nutzen.
- (3) Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen. Mit Dritten sind Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regeln.
- (4) Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Die Nutzung der digitalen Kommunikation und der Einsatz von Informationstechnik und Software (IT) soll die Arbeit der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterstützen. Der Kreis der zur Nutzung berechtigten Mitarbeitenden (Nutzende) wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Das Landeskirchenamt definiert ein Konzept für die Infrastruktur der IT zur digitalen Kommunikation und schreibt dieses regelmäßig fort.
- (3) Das Landeskirchenamt kann einheitliche fachliche und technische Standards für die Bereitstellung und Nutzung von IT unter Berücksichtigung von Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erlassen, insbesondere um die Funktionsfähigkeit aller angebotenen Dienste und Services zu gewährleisten.
- (4) Die Landeskirche stellt eine einheitliche IT zur digitalen Arbeit und Kommunikation für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung. Die Anbindung an die Infrastruktur und die Nutzung bestimmter Programme und Verfahren können für verbindlich erklärt werden (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) Für die Nutzung von IT kann durch das Landeskirchenamt von den kirchlichen Körperschaften eine Gebühr erhoben werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 3

Einheitliche digitale Kommunikation

(1) Die Nutzenden der digitalen Kommunikation (§ 2 Absatz 1) in den kirchlichen Körperschaften sind in einem einheitlichen, zentralen landeskirchlichen Verzeichnis zu führen. Für Mitarbeitende in den kirchlichen leitenden Organen der Landeskirche liegt die Pflege des Verzeichnisses beim Landeskirchenamt. Im Übrigen obliegt die Pflege des Verzeichnisses der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle.

(2) Nutzende erhalten eine persönliche E-Mail-Adresse mit einer vom Landeskirchenamt festgelegten Domain.

(3) Das Verzeichnis nach Absatz 1 dient zur Authentisierung von Nutzenden und wird als internes Adressverzeichnis genutzt. Für die Richtigkeit der Angaben im Adressverzeichnis sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

(4) Nutzernamen und Kennwörter sowie weitere Authentifizierungsmechanismen sind persönlich und vertraulich. Eine Weitergabe ist nicht gestattet.

(5) Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.

(6) Durch Rechtsverordnung sind einheitliche Nutzungsbedingungen für die Authentisierung, die E-Mailnutzung und das Adressverzeichnis festzulegen. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Nutzenden bei der Anwendung der digitalen Kommunikation und der IT durch die zuständige kirchliche Körperschaft zu regeln. Für beruflich Mitarbeitende kann eine Dienstanweisung erlassen werden.

§ 4

Zentrale Anwendungen und Standards

(1) Die Landeskirche stellt den kirchlichen Körperschaften folgende zentrale Anwendungen zur Verfügung:

- a) Meldewesen
- b) Haushalts- und Rechnungswesen
- c) Personalabrechnung
- d) E-Mail und Kalender (Groupware)

Die Nutzung dieser Anwendungen ist für alle Körperschaften verbindlich (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Zur Nutzung der zentralen Anwendungen kann das Landeskirchenamt Mindeststandards für Software und Clients (Hardware, Betriebssystem, Sicherheitseinstellungen) sowie deren Anbindung herausgeben, um Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 5

Kirchennetz und IT-Verbünde

(1) Die Landeskirche stellt ein kirchliches Datennetz (Kirchennetz) zur Verfügung. Das Kirchennetz ist ein

zentraler IT-Verbund mit verbindlichen Standards für Anbindung, Berechtigungen, Sicherheitsniveaus, Nomenklaturen sowie weiteren technischen und organisatorischen Standards.

(2) Für die Definition und Veränderung von Standards im Kirchennetz ist das Landeskirchenamt zuständig.

(3) Kirchliche Körperschaften können eine eigene Infrastruktur (Server) innerhalb des Kirchennetzes unter Beachtung der definierten Standards betreiben.

(4) Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften einen eigenen IT-Verbund betreiben, wenn gewährleistet ist, dass

- a) die Infrastruktur außerhalb des Kirchennetzes liegt,
- b) eine technische und organisatorische Trennung zum Kirchennetz vorliegt,
- c) Zuständigkeiten geregelt sind und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und
- d) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingehalten werden.

(5) Für jeden IT-Verbund ist von der verantwortlichen Stelle eine Informationssicherheitsleitlinie zu erlassen.

§ 6

Informationssicherheit

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz und die Informationssicherheit sind das Landeskirchenamt oder von ihm beauftragte Stellen berechtigt, innerhalb des Kirchennetzes zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit

- a) den im Datennetz der IT-Verbünde anfallenden Datenverkehr an den Übergabe- und Knotenpunkten automatisiert zu erheben,
- b) die in den IT-Verbünden anfallenden Inhaltsdaten automatisiert nach Hinweisen auf Schadprogramme oder Angriffe unverzüglich auszuwerten,
- c) die gespeicherten Daten zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten automatisiert auszuwerten,
- d) bei aktuellem Anlass zur Abwehr von Bedrohungen weitere erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit der Infrastruktur und der Daten zu gewährleisten.

Das gleiche gilt für die verantwortliche Stelle eines anderen IT-Verbundes.

§ 7

Verantwortung, Aufsicht

(1) Wer die IT im Kirchennetz nutzt, ist für einen regelgerechten Umgang mit den anvertrauten Daten, Inhalten sowie der Hard- und Software verantwortlich.

(2) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuständig.

(3) Die Verantwortung für einen IT-Verbund trägt die kirchliche Körperschaft, die den IT-Verbund errichtet hat.

§ 8

Weitere Regelungen

(1) Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.

(2) Für die Umsetzung der aus diesem Kirchengesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften kann das Landeskirchenamt Leitlinien und Muster empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die technische Anpassung bestehender Systeme gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Ev. Kirchenkreisverband, Kreiskirchenamt Eisenach

Für den Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Eisenach (Kirchenkreise Apolda-Buttstädt, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach, Gotha, Waltershausen-Ohrdruf und Weimar) mit Sitz in Eisenach und mit Außenstellen in Sondershausen und Weimar ist zum 1. Januar 2021 die Stelle

eines Amtsleiters (m/w/d)

neu zu besetzen.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, zum Richteramt, Betriebs-/Volkswirt (Univ.-Diplom/Master) oder ein vergleichbarer Abschluss.

Arbeitsaufgaben:

- Leitung des Kreiskirchenamtes (als Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes, verbunden mit der unmittelbaren Dienstaufsicht)

- Zusammenarbeit mit den Superintendenten, Mitwirkung in der Leitung der Kirchenkreise
- Organisation der Verwaltungsaufgaben in den Arbeitsbereichen Finanzwesen, Personal- und Meldewesen, Grundstücks- und Bauwesen sowie Kindergartenverwaltung für die beteiligten Kirchenkreise und ihre Gemeinden
- Beratung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben und ggf. in juristischen Fragen
- Geschäftsführung des Verwaltungsrates des Ev. Kirchenkreisverbandes
- konzeptionelle, strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung der Angebote des Kreiskirchenamtes und seiner Serviceangebote
- Vertretung des Ev. Kirchenkreisverbandes /des Kreiskirchenamtes in Rechtsangelegenheiten

- Planung und Controlling im Bereich der kreis-kirchlichen Finanz- und Personalwirtschaft

Erwartet werden:

- Erfahrungen mit Leitungstätigkeit / Mitarbeiterführung
- ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz
- Verhandlungsgeschick, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft und Fähigkeit, in hohem Maße eigenverantwortlich zu arbeiten
- Kenntnisse im Kirchen-, Verwaltungs- und Steuerrecht
- sicherer Umgang mit EDV, insbesondere mit MS Office
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Interesse und Beteiligung am kirchlichen Leben
- zeitliche Flexibilität und Bereitschaft, Arbeitszeit in die Abendstunden und in die Wochenenden zu verlagern
- Besitz des Führerscheins und die Bereitschaft zum dienstlichen Einsatz des privaten PKW

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent (40 Wochenstunden) und bietet eine vielfältige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsver-

tragsordnung, bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 15.

Es wird auf die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gültige Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse (StbVO) verwiesen, nachzulesen unter www.kirchenrecht-ekm.de (ON 715).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, gegebenenfalls einschließlich eines aktuellen Nachweises der Kirchenzugehörigkeit, wird **bis zum 30.4.2020** (Datum des Poststempels) erbeten an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates Kreiskirchenamt Eisenach, Superintendent Friedemann Witting, Judenstraße 27 99867 GOTHA.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Superintendent Friedemann Witting Tel. 03621 30 29 25 oder per E-Mail: sup.gotha@t-online.de.

Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die nicht berücksichtigten Bewerbungsunterlagen nach Beendigung des Bewerberverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als Duplikat ein.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Energieberatung und Energieoptimierung für kirchliche und soziale Einrichtungen

M2 ENERGIE®

Nutzen Sie die Expertise der M2 Energie - wir bieten Ihnen ökologisch und ökonomisch optimierte Energieprodukte.

- Optimierte Einkaufsbedingungen
- Aktives Kostenmanagement
- Administrative Entlastung – mehr Zeit für Ihre Kernkompetenzen
- Nachhaltige Kostenoptimierung
- Langfristige Planungssicherheit
- Abrechnungskontrolle
- Realisierung von Einsparpotenzialen
- Nutzung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

Profitieren Sie von den Vorteilen, die der Rahmenvertrag zwischen der WGKD und der M2 Energie bietet!

M2 Energie GmbH
 Marktplatz 110 / 77876 Kappelrodeck
 Tel: +49(0) 7842 9967 300
 info@m2energie.com / www.m2energie.com

Weitere Infos unter: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/m2-energie.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
 Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
 der Kirchen.
 Wirtschaftsgesellschaft
 der Kirchen in
 Deutschland mbH



Verband der
 Diözesen
 Deutschlands



Evangelische Kirche
 in Deutschland



Deutscher
 Caritasverband



Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche
 Ordensobern-
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover